

BGer 5A_237/2016 vom 17. Juni 2016

Bundesgericht, 2016-06-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_237_2016

FR: TF 5A_237/2016 du 17 juin 2016

IT: TF 5A_237/2016 del 17 giugno 2016

Erwägungen

E. 1.1

Die angefochtene Verfügung wurde dem Beschwerdeführer am 24. Februar 2016 zugestellt. Damit lief die 30-tägige Beschwerdefrist (Art. 100 Abs. 1 BGG) infolge der vom 20. März bis und mit 3. April 2016 dauernden Ostergerichtsferien (Art. 46 Abs. 1 lit. a BGG) und des Wochenendes vom 9./10. April 2016 (Art. 45 Abs. 1 BGG) am Montag, 11. April 2016 ab. Soweit in der am 8. Mai 2016 der Post übergebenen Eingabe eine Ergänzung der Beschwerde erfolgt, ist darauf nicht einzutreten.

E. 1.2

C.A. _____ ist weder Beschwerdeführer, noch ist er als Nichtanwalt zur Vertretung des Beschwerdeführers vor Bundesgericht berechtigt (Art. 40 Abs. 1 BGG). Das schadet nicht, zumal der Beschwerdeführer die Beschwerde auch selbst unterzeichnet hat.

E. 2

Die Instruktionsrichterin des Obergerichts ist auf ein zweites Gesuch des Beschwerdeführers um aufschiebende Wirkung nicht eingetreten. Dabei handelt es sich um einen Zwischenentscheid im Sinn von Art. 93 Abs. 1 BGG . Vom Fall von Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG , der hier nicht vorliegt, abgesehen, ist die Beschwerde nur zulässig, soweit der angefochtene Entscheid einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil rechtlicher Natur (BGE 133 III 629 E. 2.3.1 S. 632) bewirken kann (Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG). Dass diese Voraussetzung erfüllt ist, hat der Beschwerdeführer darzutun (BGE 137 III 324 E. 1.1 S. 328 f.; 134 III 426 E. 1.2 S. 429). Er legt indes nicht substantiiert dar, inwiefern ihm aus der angefochtenen Verfügung ein nicht wieder gutzumachender rechtlicher Nachteil erwachsen könnte und ein solcher ist auch nicht ersichtlich. Auf die Beschwerde ist daher nicht einzutreten.

E. 3

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG). Er hat die Gegenpartei jedoch für das bundesgerichtliche Verfahren nicht zu entschädigen, da sich die Gegenpartei zum Gesuch um aufschiebende Wirkung nicht hat vernehmen lassen und in der Sache keine Vernehmlassung eingeholt worden ist.

E. 4

Wie die bisherigen Ausführungen zeigen, hat sich die Beschwerde als von Anfang an aussichtslos erwiesen. Fehlt es somit an einer der materiellen Voraussetzungen für die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege, ist das entsprechende Gesuch des Beschwerdeführers abzuweisen (Art. 64 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.